



Satzung

in der Fassung der Mitgliederversammlung

vom 07.10.2009

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Kleiner Prinz e. V.“ und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund unter VR 6041 eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Dortmund.
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kindergartenjahr (1.8.-31.7.).

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die sozialpädagogische Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Bei Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den in dieser Satzung für den Fall der Auflösung des Vereins bestimmten Empfänger.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die das Ziel des Vereins im Sinne des § 2 unterstützt. Der Verein hat aktive (stimmberechtigte) und passive (fördernde) Mitglieder.
Erziehungsberechtigte der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder bilden die aktive Mitgliedschaft, andere Mitglieder sind fördernde Mitglieder. Die Erziehungsberechtigten eines Kindes verfügen nur über eine aktive Mitgliedschaft (Stimme). Besuchen mehrere Kinder einer Familie die Tageseinrichtung, begründet dies ebenfalls nur für einen Erziehungsberechtigten eine aktive Mitgliedschaft.
Im Einzelfall können durch Beschluss der Mitgliederversammlung auch passive Mitglieder Stimmrecht erhalten. Die Mitgliedschaft im Verein ist Bedingung, jedoch keine Garantie für die Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung.
Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, dieser entscheidet über die Aufnahme. Bei einer Ablehnung seiner Aufnahme hat der Bewerber das Recht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragssteller, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, die über das Aufnahmebegehren mit einfacher Mehrheit entscheidet.

- (3) Das aufgenommene Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung. Bewerber ist die Einsichtnahme in die Satzung zu ermöglichen.
- (4) Mitglieder, die sich für den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstands nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt und von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge und Ausführung etwaiger Pflichtstunden befreit.
- (5) Jedes Mitglied hat die Pflicht sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen und an der Realisierung der Vereinsziele mitzuwirken.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Ausscheiden des Kindes aus der Kindertagesstätte;
 - b) durch freiwilligen Austritt;
 - c) durch Ausschluss aus wichtigem Grund;
 - d) durch Tod, bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (2) Bei Ausscheiden des Kindes können die Eltern schriftlich eine Verlängerung der Mitgliedschaft ersuchen. Über Verlängerungsanträge entscheidet der Vorstand.
- (3) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Die Kündigung kann nur zum 31.10., 31.1., 30.4. oder 31.7. unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat erfolgen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen Vereinspflichten und -interessen gröblich verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt, durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung die Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt
- (5) Der Anteil am Vereinsvermögen wird bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht erstattet.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder leisten Beiträge und Pflichtstunden nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (vgl. § 8). Diese werden in einer Beitragsordnung festgeschrieben.
- (2) Bei Zahlungsverzug von einem Monat erfolgt eine schriftliche Erinnerung, nach zwei Monaten Zahlungsverzug eine schriftliche Mahnung mit Fristsetzung durch den Vorstand. Nach einem weiteren Monat Zahlungsverzug wird

seitens des Vorstands mit einer zweiten schriftlichen Mahnung eine letzte Frist zur Zahlung gesetzt. Sollte auch bis dahin der Rückstand nicht ausgeglichen worden sein, kann das Mitglied wegen Vorliegen eines wichtigen Grunds gemäß § 5 Nr. 1 und Nr. 4 aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - der Vorstand die Einberufung beschließt;
 - ein Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter in Textform unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung oder Überreichung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse – auch elektronische Adresse (z.B. E-Mail-Adresse) – gerichtet ist oder dem Mitglied persönlich übergeben wird.
Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen.
Sie ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands;
 - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - Bestellung der Rechnungsprüfer;
 - Satzungsänderungen;
 - Auflösung des Vereins;
 - Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands;
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - Festsetzung der sonstigen Pflichten.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – abgesehen von Ehrenmitgliedern und Fördermitgliedern – eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen und dem Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu machen.
- (5) Die Mitgliederversammlung bestimmt zu Beginn einen Versammlungsleiter. Außerdem bestellt sie jährlich zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- (7) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen, sofern durch Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmt ist oder ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kein anderes Stimmrechtsverfahren verlangen.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (9) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche mit vier Fünfteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (10) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurden.
- (11) Über die Versammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter für die jeweilige Sitzung ernannt. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung;
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
 - Zahl der erschienen Mitglieder;
 - Tagesordnung;
 - gestellte Anträge;

- einzelne Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
- Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und zwei Beisitzern. Ihm beratend zur Seite stehen zwei weitere Beisitzer aus dem Kreis der beschäftigten Erzieher.
Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung durch relative Mehrheit auf zwei Jahre gewählt, es sei denn, dass bei der Wahl ein anderer Zeitraum bestimmt wird. Die Wiederwahl ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen, wählbar sind nur Vereinsmitglieder, sofern sie nicht zugleich Angestellte des Vereins sind.
Um die Kontinuität der Vorstandsarbeit zu gewährleisten steht jährlich ein Teil der Vorstandsposten zur Neuwahl an. Im Jahr nach der ersten Wahl des gesamten Vorstands werden der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart neu gewählt. Ihre Amtszeit beträgt damit ausnahmsweise nur ein Jahr. Im darauf folgenden Jahr werden der Vorsitzende und die zwei Beisitzer neu gewählt. Dieser Modus wird im Folgenden beibehalten.
Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig, z.B. durch Rücktritt oder Tod, aus, ist das Ersatzmitglied nur für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen gewählt.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind: der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Jeweils zwei der Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und sie ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und der Verwaltungsaufgaben.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
 - Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - Aufstellung eines Haushaltplans für jedes Geschäftsjahr;
 - Buchführung und Erstellung des Jahresberichts, wozu er sich auch der entgeltlichen Mitwirkung Dritter bedienen darf;
 - Aufstellung von Richtlinien für den Betrieb der vereinseigenen Kindertagesstätte;
 - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
- (5) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen, diese Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.
- (6) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch zweimal jährlich. Die Einberufung von Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche. Vorstandssitzungen

sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

- (7) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (8) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.
- (9) Zur Sicherung der Qualität der pädagogischen Arbeit hat die pädagogische Leitung in wichtigen Fragen des pädagogischen Personals (Abschluss/Kündigung von Arbeitsverträgen) ein absolutes Vetorecht gegenüber diesbezüglichen Vorstandsbeschlüssen.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.